

**Antrag
auf Bewilligung der Trennungentschädigung (TE)**

Name, Vorname, Seminar	Ausbildungsschule, Adresse:	
Derzeitige Adresse:	Entfernung Wohnung – Ausbildungsschule:	Beginn des Vorbereitungsdienstes:
	Entfernung ZfsL Münster – Ausbildungsschule:	

Ich beantrage aufgrund der Zuweisung zu einer auswärtigen Ausbildungsschule (gem. § 1(3) Nummer 14) Trennungentschädigung gem. TEVO vom 22.06.2022.

Ich kehre täglich an meinen Wohnort zurück.

Ich benutze dafür folgende Beförderungsmittel:

Bei täglicher Rückkehr an den Wohnort unter Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ergeben bzw. ergäben sich folgende Zeiten:

Verlassen der Wohnung	Uhr
Ankunft Ausbildungsschule	Uhr
Verlassen Ausbildungsschule	Uhr
Ankunft an Wohnung	Uhr

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum

Unterschrift

Der Antrag wird bewilligt.
Der Antrag wird nicht bewilligt.

gez. ZfsL-Leitung

Allgemeines

Die Trennungsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Sie ist mit vorgeschriebenem Formblatt abzurechnen. Der Anspruch auf Trennungsentschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, für den Trennungsentschädigung zusteht, geltend gemacht wird.

Sie sind verpflichtet, jede Änderung der für die Gewährung von Trennungsentschädigung maßgeblichen Verhältnisse der Beschäftigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

Nach § 3 TEVO werden als Beförderungsauslagen die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H werden in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 € je Kilometer, bei Benutzung eines privaten zweirädrigen Kraftfahrzeuges oder Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,15 € je Kilometer der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung erstattet.

Der monatliche Höchstbetrag beträgt bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf 200 €.